

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juli 1997	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 97	<b>Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 212-5</i>	214
15. 7. 97	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Laufbahnverordnung</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 320-20; 322-89</i>	216
15. 7. 97	<b>Erstes Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung</b> ..... <i>GVBl. II: Siehe Fußnoten S. 218 ff.</i>	217
15. 7. 97	<b>Berufsstandsmitwirkungsgesetz</b> ..... <i>GVBl. II 800-42</i>	227
10. 7. 97	<b>Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 71-19</i>	231
15. 7. 97	<b>Gesetz zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung</b> ..... <i>GVBl. II: Siehe Fußnoten S. 233 ff.</i>	232
22. 5. 97	<b>Neufassung des Hessisches Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)</b> ..... <i>GVBl. II 85-24</i>	248
24. 6. 97	<b>Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte</b> ..... <i>GVBl. II 87-36</i>	253

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung\*)**

Vom 14. Juli 1997

**Artikel 1**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „durch einen Ausschuß“ die Worte „oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses“ eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. der Widerspruch bei der Behörde eingelegt ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat, und die Behörde dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will,
2. in Weisungsangelegenheiten der Erlaß oder die Ablehnung des Verwaltungsaktes auf einer Weisung der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall beruht,
3. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
4. vor der Entscheidung über den Widerspruch sozial erfahrene Personen oder ein Gutachterausschuß zu beteiligen sind,
5. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
6. der Widerspruchsführer nicht erklärt, ob er die Anhörung wünscht oder auf sie verzichtet, obwohl er vom Vorsitzenden des Ausschusses aufgefordert wurde, diese Erklärung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist abzugeben, die mindestens zwei Wochen betragen muß,
7. die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten läßt,
8. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.

Über das Absehen von der Anhörung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.“

2. Als § 6 a wird eingefügt:

„ § 6 a

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Widerspruchsführer, der nicht

zum Anhörungstermin erscheint, kann zur pauschalen Abgeltung des durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Verwaltungsaufwandes ein Betrag von einhundert Deutsche Mark auferlegt werden. Dies gilt nur, wenn der Widerspruchsführer in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Macht der Widerspruchsführer glaubhaft, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder entschuldigt er sein Ausbleiben genügend, wird der Betrag nicht erhoben.

(2) Der Betrag ist im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 vom Magistrat und im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung zu erheben.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Das Amt eines Beisitzers soll nur Einwohnern übertragen werden die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Mitbewohner genießen. Die Einwohner müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Stadt- oder Kreisgebiet (§ 6 Abs. 2) haben gegenüber dem Magistrat oder Kreis-ausschuß ein Vorschlagsrecht, auf das vor der Wahl der Beisitzer durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist. Bei Übernahme des Amtes ist der Beisitzer zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7; im neuen Abs. 5 wird die Verweisung „21.“ gestrichen.

c) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Der Beisitzer darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr Beisitzer ist.“

4. § 8 a wird gestrichen, § 8 b wird § 8 a und erhält folgende Überschrift:

„Ordnungswidrigkeit“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Erörterung ohne die Beisitzer durchführen, wenn die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

\*) Ändert GVBl. II 212-5

„(3) Die Beteiligten können zur Erledigung des Widerspruchsverfahrens einen Vergleich auch zur Aufnahme in die über die Sitzung zu fertigende Niederschrift schließen, soweit sie über den Gegenstand und die Kosten verfügen können. Der Text des Vergleichs ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt der Niederschrift auf einem Tonträger vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn der Wortlaut des Vergleichs abgespielt wird. Die Zustimmung der Beteiligten zu dem Vergleich ist in der Niederschrift zu vermerken.“

6. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskosten“.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Widerspruchsbehörde“ durch die Worte „der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befaßten Behörde“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat eine Anhörung nach § 6 Abs. 3 stattgefunden und gehört die in Abs. 1 Satz 1 genannte Behörde nicht zu dem Rechtsträger, in dessen Dienst der jeweils tätige Vorsitzende des Ausschusses steht, hat der Träger der Behörde ein Viertel der Widerspruchsgebühr an die Anstellungskörperschaft des

Vorsitzenden abzuführen. Dies gilt nur, wenn die Gebühr im Einzelfall zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Die Erstattungen sind jährlich vorzunehmen. § 43 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.“

## Artikel 2

### Übergangsvorschrift

Art. 1 Nr. 5 a findet auf Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, keine Anwendung.

## Artikel 3

### Neubekanntmachung

Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten wird ermächtigt, das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Art. 1 Nr. 3 Buchst. a und b am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats für die im Anschluß daran stattfindende Wahl der Beisitzer.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes  
und der Hessischen Laufbahnverordnung**

**Vom 15. Juli 1997**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1997 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen und nach der Zahl „27“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. Dem § 25 wird als Abs. 3 angefügt:  
„(3) Für die in § 57 genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.“
3. Dem § 27 wird als Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für die in § 57 genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen. In diesen Fällen ist Abs. 3 nicht anzuwenden.“
4. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 und 6 werden gestrichen.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Dem § 4 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), wird folgender Satz angefügt:

„Bei Beamten auf Probe nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes entfällt der Zusatz.“

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Die Befugnis der Landesregierung, die durch Art. 2 geänderte Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Für die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Leiter der Ministerbüros, Pressereferenten, persönlichen Referenten bei der Landesregierung und beim Landtag sowie Fraktionsassistenten bei den Fraktionen des Landtags gilt § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fort.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 322-89

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Erstes Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

**Vom 15. Juli 1997**

### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1: Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 3: Aufhebung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen
- Artikel 4: Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz
- Artikel 5: Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
- Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahl und Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz
- Artikel 8: Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Artikel 9: Änderung der Dienstjubiläumverordnung
- Artikel 10: Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
- Artikel 11: Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei
- Artikel 12: Aufhebung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Fachhochschullehrern und die Einstellung von sonstigen Lehrern an Fachhochschulen
- Artikel 13: Aufhebung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an eine Kunsthochschule
- Artikel 14: Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 15: Änderung der Ersten Verordnung zur Abwicklung der Fideikomnisse und der sonstigen gebundenen Vermögen
- Artikel 16: Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung
- Artikel 17: Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 18: Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen
- Artikel 19: Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes
- Artikel 20: Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hasen-Einfuhrverordnung
- Artikel 21: Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Klauentiere-Einfuhrverordnung
- Artikel 22: Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienen-Einfuhrverordnung
- Artikel 23: Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Geflügel-Einfuhrverordnung
- Artikel 24: Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Papageien-Einfuhrverordnung
- Artikel 25: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung
- Artikel 26: Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen
- Artikel 27: Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Klauentiere-Ausfuhrverordnung
- Artikel 28: Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fische-Einfuhrverordnung
- Artikel 29: Aufhebung des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend
- Artikel 30: Aufhebung des Gesetzes über das Schlachten von Tieren
- Artikel 31: Aufhebung der Verordnung über das Schlachten von Tieren
- Artikel 32: Aufhebung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren

- Artikel 33: Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren nach § 10 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes
- Artikel 34: Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen
- Artikel 35: Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten
- Artikel 36: Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten
- Artikel 37: Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen
- Artikel 38: Aufhebung der Verordnung über die Bildung der Fachbereiche an den Universitäten
- Artikel 39: Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel
- Artikel 40: Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskuratorium des Landeshochschulverbandes
- Artikel 41: Aufhebung der Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den Universitäten gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes
- Artikel 42: Aufhebung der Verordnung über eine Hausordnung der Gesamthochschule Kassel
- Artikel 43: Aufhebung der Verordnung über die Berufung von Dozenten als Beamte auf Zeit durch die Fachbereiche der Universitäten gemäß § 41 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 des Universitätsgesetzes sowie über die Bildung der Kollegialorgane und Gremien an den Universitäten gemäß § 47 Abs. 1 des Universitätsgesetzes
- Artikel 44: Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- Artikel 45: Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 46: Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 47: Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes
- Artikel 48: Änderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
- Artikel 49: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes
- Artikel 50: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 51: Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 52: Änderung des Hessischen Meldegesetzes
- Artikel 53: Aufhebung der Verordnung über die Bestellung von Wasserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft
- Artikel 54: Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Häftlingshilfegesetz
- Artikel 55: Änderung der Hessischen Landkreisordnung
- Artikel 56: Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 57: Inkrafttreten

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

##### Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1997 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,“.
2. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 3 angefügt:

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach den Nr. 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

3. In § 61 Abs. 1 werden Satz 3 und 4 gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-15

**Artikel 2<sup>1)</sup>****Änderung des Hessischen  
Verwaltungskostengesetzes**

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Mindestens in einem Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen.“

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünf- undzwanzig Deutsche Mark.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Hessischen Landesamtes für Straßenbau“ durch die Worte „der Baustoff- und Bodenprüfstellen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder auf Dritte umzulegen“ gestrichen.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist, werden folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4 entstehen, als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und

Sachverständigen entsprechend anzuwenden,

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In der Verwaltungskostenordnung kann bestimmt werden, daß entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15****Säumniszuschläge**

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten. Die Kosten gelten als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirklicht worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 17 gilt entsprechend.“

**Artikel 3<sup>2)</sup>****Aufhebung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen**

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers der

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 305-5  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 305-8

Finanzen vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 47) wird aufgehoben.

#### Artikel 4<sup>1)</sup>

##### **Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz**

Die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Februar 1952 (GVBl. S 10) wird aufgehoben.

#### Artikel 5<sup>2)</sup>

##### **Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes**

Das Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann unter besonderen Umständen die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr fordern.“
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
3. In § 33 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „zuständige Bergbeamte“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>3)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren**

In § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 20. März 1980 (GVBl. I S. 105) werden die Worte „im Benehmen mit dem Landesfeuerwehrverband“ gestrichen.

#### Artikel 7<sup>4)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahl und Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz**

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahl und Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 23. Januar 1984 (GVBl. I S. 97) wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 312-2  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 312-5  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 312-7  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 314-14  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 320-20  
<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 320-73

#### Artikel 8<sup>5)</sup>

##### **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1997 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 12 Abs. 1 wird Satz 6 gestrichen.
4. In § 27 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „und des Direktors des Landespersonalamts“ und in Satz 3 und 4 die Worte „des Direktors des Landespersonalamts und“ gestrichen.
5. In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Direktors des Landespersonalamts“ durch die Worte „für das Dienstrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. In § 85 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.
7. In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Direktor des Landespersonalamts“ durch die Worte „Der für das Dienstrecht zuständige Minister“ ersetzt.
8. § 111 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die dem Direktor des Landespersonalamts übertragenen Aufgaben nimmt der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr.“
9. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen.“
10. § 219 wird gestrichen.
11. In § 233 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts“ gestrichen.

#### Artikel 9<sup>6)</sup>

##### **Änderung der Dienstjubiläumsverordnung**

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.



b) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Für am 31. Dezember 1989 vorhandene Beamte gilt § 29 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 10<sup>19)</sup>

##### Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

§ 9 Abs. 4 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), erhält folgende Fassung:

„(4) In begründeten Fällen können Ausnahmen von Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zugelassen werden.“

#### Artikel 11<sup>19)</sup>

##### Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei

In § 1 Nr. 5 Satz 2 der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1992 (GVBl. I S. 203), werden die Worte „die Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen sowie“ gestrichen.

#### Artikel 12<sup>20)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Fachhochschullehrern und die Einstellung von sonstigen Lehrern an Fachhochschulen

Die Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Fachhochschullehrern und die Einstellung von sonstigen Lehrern an Fachhochschulen vom 31. August 1971 (GVBl. I S. 235), geändert durch Verordnung vom 12. April 1973 (GVBl. I S. 153), wird aufgehoben.

#### Artikel 13<sup>21)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule

Die Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule vom 29. September 1972 (GVBl. I S. 340) wird aufgehoben.

<sup>19)</sup> Ändert GVBl. II 320-120  
<sup>20)</sup> Ändert GVBl. II 321-25  
<sup>21)</sup> Hebt auf GVBl. II 322-57  
<sup>22)</sup> Hebt auf GVBl. II 322-62  
<sup>23)</sup> Ändert GVBl. II 322-89

#### Artikel 14<sup>24)</sup>

##### Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „der Direktor des Landespersonalamts“ durch die Worte „der für das Dienstrecht zuständige Minister“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „dem Direktor des Landespersonalamts“ durch die Worte „dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Direktor des Landespersonalamts“ durch die Worte „Der für das Dienstrecht zuständige Minister“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die obersten Dienstbehörden bestimmen, für welche Laufbahnen ihres Geschäftsbereichs und für welche Bewerbergruppen die Bewerber nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt werden.

(3) Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Diesem gehören an:

1. zwei Beamte und ein Fachpsychologe, die von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bestimmt werden; einer der Beamten ist zum Vorsitzenden zu bestellen,
2. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das Verfahren bei der Prüfung. Der Zeitpunkt der Prüfung ist dem Direktor des Landespersonalamts rechtzeitig mitzuteilen. Ihm oder einem von ihm beauftragten Beamten ist die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

(5) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

b) Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

**Artikel 15<sup>15)</sup>****Änderung der Ersten Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen**

§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. Juli 1947 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird gestrichen.

**Artikel 16<sup>16)</sup>****Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**

In § 11 Abs. 1 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84) werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt“ gestrichen.

**Artikel 17<sup>17)</sup>****Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

§ 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), erhält folgende Fassung:

**„§ 8****Sonstige Regelungen**

Die für das Besoldungsrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsverordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) fest.“

**Artikel 18<sup>18)</sup>****Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536), werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle“ gestrichen.

**Artikel 19<sup>19)</sup>****Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1984 (GVBl. I S. 113), wird aufgehoben.

<sup>15)</sup> Ändert GVBl. II 232-3  
<sup>16)</sup> Ändert GVBl. II 322-110  
<sup>17)</sup> Ändert GVBl. II 323-59  
<sup>18)</sup> Ändert GVBl. II 324-3  
<sup>19)</sup> Hebt auf GVBl. II 355-8  
<sup>20)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-90  
<sup>21)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-107  
<sup>22)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-109  
<sup>23)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-113  
<sup>24)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-117  
<sup>25)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-123  
<sup>26)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-141

**Artikel 20<sup>20)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hasen-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hasen-Einfuhrverordnung vom 21. September 1970 (GVBl. I S. 583) wird aufgehoben.

**Artikel 21<sup>21)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 5. April 1973 (GVBl. I S. 155) wird aufgehoben.

**Artikel 22<sup>22)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienen-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienen-Einfuhrverordnung vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 156) wird aufgehoben.

**Artikel 23<sup>23)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Geflügel-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Geflügel-Einfuhrverordnung vom 29. Oktober 1974 (GVBl. I S. 557) wird aufgehoben.

**Artikel 24<sup>24)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Papageien-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Papageien-Einfuhrverordnung vom 14. Mai 1975 (GVBl. I S. 139) wird aufgehoben.

**Artikel 25<sup>25)</sup>****Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 12. März 1976 (GVBl. I S. 223) wird aufgehoben.

**Artikel 26<sup>26)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen**

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 31. Juli 1981 (GVBl. I S. 300) wird aufgehoben.

**Artikel 27<sup>27)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der  
Klauentiere-Ausführverordnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Klauentiere-Ausführverordnung vom 6. Oktober 1981 (GVBl. I S. 314) wird aufgehoben.

**Artikel 28<sup>28)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der  
Fische-Einfuhrverordnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fische-Einfuhrverordnung vom 13. Juli 1984 (GVBl. I S. 207) wird aufgehoben.

**Artikel 29<sup>29)</sup>****Aufhebung des Gesetzes, die Ausführung  
des Reichsgesetzes über die Schlacht-  
vieh- und Fleischbeschau betreffend**

Das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend vom 4. April 1903 (Hess. Reg. Bl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird aufgehoben.

**Artikel 30<sup>30)</sup>****Aufhebung des Gesetzes  
über das Schlachten von Tieren**

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

**Artikel 31<sup>31)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
über das Schlachten von Tieren**

Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 19. Februar 1964 (GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

**Artikel 32<sup>32)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
über das Schlachten und Aufbewahren  
von lebenden Fischen und anderen  
kaltblütigen Tieren**

Die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

<sup>27)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-142

<sup>28)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-147

<sup>29)</sup> Hebt auf GVBl. II 357-1

<sup>30)</sup> Hebt auf GVBl. II 358-1

<sup>31)</sup> Hebt auf GVBl. II 358-2

<sup>32)</sup> Hebt auf GVBl. II 358-3

<sup>33)</sup> Hebt auf GVBl. II 40-9

<sup>34)</sup> Ändert GVBl. II 70-10

<sup>35)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-18

<sup>36)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-21

<sup>37)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-22

<sup>38)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-24

**Artikel 33<sup>33)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen  
zur Bestimmung der sachlich  
zuständigen Finanzbehörden in  
Bußgeld- und Strafverfahren nach  
§ 10 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes**

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren nach § 10 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes vom 19. April 1983 (GVBl. I S. 56) wird aufgehoben.

**Artikel 34<sup>34)</sup>****Änderung des Gesetzes  
über die Studentenwerke bei den  
Hochschulen des Landes Hessen**

§ 15 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird gestrichen.

**Artikel 35<sup>35)</sup>****Aufhebung der Wahlordnung  
für die Wahlen zum Konvent  
der Universitäten**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970 (GVBl. I S. 692) wird aufgehoben.

**Artikel 36<sup>36)</sup>****Aufhebung der Wahlordnung  
für die Wahlen zu den Fachbereichs-  
konferenzen der Universitäten**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5), geändert durch Verordnung vom 22. März 1971 (GVBl. I S. 88), wird aufgehoben.

**Artikel 37<sup>37)</sup>****Aufhebung der Wahlordnung  
für die Wahlen der Vertreter  
der Studenten in den Fachbereichs-  
konferenzen der Kunsthochschulen**

Die Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Studenten in den Fachbereichskonferenzen der Kunsthochschulen vom 8. Februar 1971 (GVBl. I S. 38) wird aufgehoben.

**Artikel 38<sup>38)</sup>****Aufhebung der Verordnung  
über die Bildung der Fachbereiche  
an den Universitäten**

Die Verordnung über die Bildung der Fachbereiche an den Universitäten vom 12. März 1971 (GVBl. I S. 74) wird aufgehoben.

**Artikel 39<sup>39)</sup>****Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel**

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 105) wird aufgehoben.

**Artikel 40<sup>40)</sup>****Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskuratorium des Landeshochschulverbandes**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskuratorium des Landeshochschulverbandes vom 8. Mai 1972 (GVBl. I S. 124) wird aufgehoben.

**Artikel 41<sup>41)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den Universitäten gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes**

Die Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den Universitäten gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 16. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423) wird aufgehoben.

**Artikel 42<sup>42)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die Hausordnung der Gesamthochschule Kassel**

Die Verordnung über die Hausordnung der Gesamthochschule Kassel vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 305) wird aufgehoben.

**Artikel 43<sup>43)</sup>****Aufhebung der Verordnung über die Berufung von Dozenten als Beamte auf Zeit durch die Fachbereiche der Universitäten gemäß § 41 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 des Universitätsgesetzes sowie über die Bildung der Kollegialorgane und Gremien an den Universitäten gemäß § 47 Abs. 1 des Universitätsgesetzes**

Die Verordnung über die Berufung von Dozenten als Beamte auf Zeit durch die Fachbereiche der Universitäten gemäß § 41 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 des Universitätsgesetzes sowie über die Bildung der Kollegialorgane und Gremien an den Universitäten gemäß § 47 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (GVBl. I S. 687) wird aufgehoben.

**Artikel 44<sup>44)</sup>****Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

§ 79 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), erhält folgende Fassung:

„(3) § 68 des Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.“

**Artikel 45<sup>45)</sup>****Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Wildschadensschätzer

Der Gemeindevorstand jeder Gemeinde bestellt auf die Dauer von vier Jahren sachkundige Personen, die Wildschäden schätzen. Für die Schätzung von Wildschäden, die an Forstpflanzen entstehen, bestellt er Forstfachverständige. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird gestrichen.

b) Abs. 5 wird Abs. 4.

**Artikel 46<sup>46)</sup>****Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes**

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sie haben der oberen Naturschutzbehörde bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzuweisen, daß der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung dies beschlossen hat.“ gestrichen.

2. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

**Artikel 47<sup>47)</sup>****Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes**

§ 10 Abs. 2 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), erhält folgende Fassung:

„(2) Erlaubnisbehörden sind

1. der Gemeindevorstand für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind,
2. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung für Sammlungen, die sich nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken,
3. das Regierungspräsidium für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines

<sup>39)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-38

<sup>40)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-39

<sup>41)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-45

<sup>42)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-55

<sup>43)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-62

<sup>44)</sup> Ändert GVBl. II 304-12

<sup>45)</sup> Ändert GVBl. II 87-32

<sup>46)</sup> Ändert GVBl. II 881-17

<sup>47)</sup> Ändert GVBl. II 316-15

Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,

4. das Regierungspräsidium Kassel für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.“

#### Artikel 48<sup>49)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen**

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), werden die Worte „in Gemeinden bis zu 7 500 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, im übrigen“ gestrichen.

#### Artikel 49<sup>49)</sup>

##### **Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes**

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Vollzugsbehörden nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sind die Regierungspräsidien, zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes und zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Vereinsgesetzes sind der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und der Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt.“

#### Artikel 50<sup>50)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 460) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:

<sup>49)</sup> Ändert GVBl. II 352-1  
<sup>50)</sup> Ändert GVBl. II 315-3  
<sup>51)</sup> Ändert GVBl. II 310-43  
<sup>52)</sup> Ändert GVBl. II 310-63

„Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 113 und 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen der §§ 113 und 117 bis 119 der Gemeindevorstand,
2. in den Fällen der §§ 120 und 121 die Kreisordnungsbehörde.“

#### Artikel 51<sup>51)</sup>

##### **Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.“

2. § 99 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten können bestellen

1. die kreisfreien Städte und Landkreise eigene Bedienstete,
2. die Landräte eigene Bedienstete und Bedienstete kreisangehöriger Gemeinden,
3. die Regierungspräsidien
  - a) Bedienstete sonstiger Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - b) Privatforstbedienstete, die als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigt worden sind und, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Bedienstete von Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
  - c) amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,
  - d) sonstige Bedienstete des Landes,
  - e) andere Personen.

Die Bestellung und die Ermächtigung nach Abs. 2 Satz 2 durch die kreisfreien Städte, Landkreise und Landräte bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidiums; Bestellungen von Bediensteten kreisangehöriger Gemeinden sowie Bestellungen nach Satz 1

Nr. 3 Buchst. a bis c erfolgen auf Antrag.“

#### Artikel 52<sup>52)</sup>

##### Änderung des Hessischen Meldegesetzes

§ 40 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344), erhält folgende Fassung:

#### „ § 40

Zuständige Bußgeldbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.“

#### Artikel 53<sup>53)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung über die Bestellung von Wasserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft

Die Verordnung über die Bestellung von Wasserschutzpolizeibeamten des Landes Niedersachsen zu Hilfsbeamten der hessischen Staatsanwaltschaft vom 19. Juli 1955 (GVBl. S. 38) wird aufgehoben.

#### Artikel 54<sup>54)</sup>

##### Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Häftlingshilfegesetz

§ 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Häftlingshilfegesetz vom 30. August 1960 (GVBl. S. 167) wird gestrichen.

#### Artikel 55<sup>55)</sup>

##### Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Dem § 55 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Landrat kann kreisangehörige Gemeinden und eine angrenzende kreisfreie Stadt mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die ihm als Behörde der Landesverwaltung übertragen sind. Dies bedarf der Zustimmung der beauftragten Stelle und der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Eine kreisfreie Stadt kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises mit der Durchführung von Aufgaben, die ihr zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, beauftragen, soweit die Zuständigkeit des Landrats für die Wahrnehmung solcher Aufgaben auch im übrigen im Landkreis begründet ist; Satz 2 gilt entsprechend. Satz 3 gilt auch für die Aufgaben des Oberbürgermeisters als Kreisordnungsbehörde.“

#### Artikel 56

##### Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

#### Artikel 57

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister der Finanzen  
Starzacher

Der Hessische Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
von Plottnitz

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Hohmann-Dennhardt

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit  
Nimsch

Die Hessische Ministerin für Frauen,  
Arbeit und Sozialordnung  
Stolterfoht

<sup>51)</sup> Ändert GVBl. II 311-7  
<sup>52)</sup> Hebt auf GVBl. II 24-3  
<sup>53)</sup> Ändert GVBl. II 37-8  
<sup>54)</sup> Ändert GVBl. II 332-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Berufsstandsmitwirkungsgesetz\*)**

**Vom 15. Juli 1997**

#### **Übersicht**

##### Erster Abschnitt

##### Mitwirkung des Berufsstandes

- § 1 Landesagrarausschuß
- § 2 Gebietsagrarausschüsse
- § 3 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse
- § 4 Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

##### Zweiter Abschnitt

##### Wahlrechtliche Vorschriften

- § 5 Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte
- § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 7 Wahlanfechtung

##### Dritter Abschnitt

##### Schlußvorschriften

- § 8 Änderung des Landesamtsgesetzes
- § 9 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 10 Inkrafttreten

#### **Erster Abschnitt**

##### Mitwirkung des Berufsstandes

##### § 1

##### Landesagrarausschuß

(1) Bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft wird ein Landesagrarausschuß gebildet, dessen Mitglieder benannt werden.

Es benennen

1. der Hessische Bauernverband vier Mitglieder,
2. der Verband der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen zwei Mitglieder,
3. die Hessische Landjugend zwei Mitglieder,
4. der Hessische Landfrauenverband zwei Mitglieder,
5. die Gewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt zwei Mitglieder,
6. der Hessische Gärtnereiverband ein Mitglied,
7. die Arbeitsgemeinschaft der Junggärtner ein Mitglied,
8. der Verband ökologischer Landbau ein Mitglied,
9. die hessischen Weinbauverbände ein gemeinsames Mitglied.

(2) Bei der Benennung ihrer Mitglieder sollen die Organisationen, die zwei

oder mehr Mitglieder benennen, darauf hinwirken, daß sich der Landesagrarausschuß möglichst zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzt.

(3) Der Landesagrarausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen und Vertreterinnen oder Vertreter von Behörden und Organisationen hinzugezogen werden. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Bis zur Benennung des neuen Ausschusses nehmen die bisherigen Mitglieder ihre Aufgaben weiter wahr.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung, die nach Durchschnittssätzen bemessen werden kann. Das Nähere regelt die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der für die Landwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

##### § 2

##### Gebietsagrarausschüsse

(1) Bei den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft werden Gebietsagrarausschüsse gebildet, deren Mitglieder benannt werden.

Es benennen

1. der Kreisbauernverband oder die Kreisbauernverbände gemeinsam vier Mitglieder,
2. der Verband oder die Verbände der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen gemeinsam zwei Mitglieder,
3. die Landjugend zwei Mitglieder,
4. der Bezirkslandfrauenverband oder die Bezirkslandfrauenverbände zwei Mitglieder,
5. die Gewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt zwei Mitglieder,
6. der Gärtnereiverband zwei Mitglieder,
7. der Verband ökologischer Landbau ein Mitglied,
8. der Rheingauer Weinbauverband zwei Mitglieder für den Gebietsagrarausschuß, zu dessen Amtsbezirk der Rheingau gehört, und der Bergsträßer Weinbauverband ein Mitglied für den Gebietsagrarausschuß, zu dessen Amtsbezirk die Bergstraße gehört.

\*) GVBl. II 800-42

Als Mitglieder benannt werden können nur Personen, die ihren Wohnsitz im Dienstbezirk des Gebietsagrarausschusses haben.

(2) Kreislandwirtinnen und Kreislandwirte, die nicht als Mitglied des Gebietsagrarausschusses benannt sind, gehören diesem kraft Amtes an.

(3) § 1 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend, die Führung der Geschäfte erfolgt durch das jeweilige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

### § 3

#### Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen durch ihre Tätigkeit ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Berufsstand und der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährleisten.

(2) Der Landesagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Landesebene mitzuwirken. Er ist bei allen Gesetzesvorhaben, die die Landwirtschaft betreffen, vorher zu hören. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auch auf folgende Bereiche:

1. Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte,
2. Vorschlag für ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes nach Maßgabe von § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes,
3. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen, Vermarktung, Marketing und regionaler Schwerpunktbildung,
4. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens einschließlich der Erstellung von Erwachsenenfortbildungsprogrammen,
5. Durchführung von Förderungsprogrammen,
6. Stellungnahmen des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft zu flächenbezogenen Planungen, zum Landesentwicklungsplan, zu Raumordnungsplänen, zu Forstlichen Rahmenplanungen und zu Landschaftsrahmenplänen sowie zur Landschaftserhaltung und -pflege aus landwirtschaftlicher Sicht,
7. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Entscheidungen in Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 bedürfen der Zustimmung des Landesagrarausschusses. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet das für Landwirtschaft zuständige Ministerium nach Anhörung des Landesagrarausschusses. Vor einer Entscheidung über Vorschläge nach Satz 3 Nr. 2 hat das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft die Berufsvertretung nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes zu hören.

(3) Der Gebietsagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Gebietsebene mitzuwirken. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auch auf folgende Bereiche:

1. Stellungnahme zur Anerkennung von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Ausbildungsbetrieben in landwirtschaftlichen Berufen,
2. Benennung von Mitgliedern für die in Agrarfragen tätigen Beiräte und Ausschüsse,
3. Stellungnahmen des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zu Maßnahmen bei der Agrarstrukturverbesserung,
4. Stellungnahmen des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zu flächenbezogenen Planungen (ohne Bauleitplanung) im Gebiet des jeweiligen Amtes aus landwirtschaftlicher Sicht,
5. die in Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Angelegenheiten.

Entscheidungen in Angelegenheiten nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Gebietsagrarausschusses, mit Ausnahme der Entscheidungen zur Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft nach Anhörung des Gebietsagrarausschusses.

### § 4

#### Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

(1) Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte unterstützt. Diese wirken insbesondere in Angelegenheiten der Agrar- und Marktstruktur, der Landschaftspflege und des Grundstücksverkehrs durch Beratung, Stellungnahme und Erteilung von Auskünften mit.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Gebietsagrarausschusses ist zugleich Kreislandwirtin oder -landwirt. Erstreckt sich der Dienstbezirk eines Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft über mehrere Landkreise, so ist das vorsitzende Mitglied des Gebietsagrarausschusses Kreislandwirtin oder -landwirt nur für den Landkreis, in dem sie ihren oder er seinen Wohnsitz hat. Für die anderen Landkreise werden die Kreislandwirtinnen und -landwirte vom Gebietsagrarausschuß benannt. Die stellvertretenden Kreislandwirtinnen und -landwirte werden vom Gebietsagrarausschuß benannt.

(3) Die Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin



oder der für die Landwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festlegt.

## Zweiter Abschnitt

### Wahlrechtliche Vorschriften

#### § 5

#### Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte

(1) Die Ortslandwirtinnen und -landwirte sowie deren Stellvertretung werden in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für sechs Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft festgelegten Wahlbezirken. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der für die Landwirtschaft zuständige Minister erläßt. Sie kann vorsehen, daß eine Ortslandwirtin oder ein Ortslandwirt für mehrere Gemeinden gewählt wird; ebenso kann sie vorsehen, daß für eine Gemeinde mehrere Ortslandwirtinnen oder -landwirte gewählt werden.

#### § 6

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. in Hessen seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren oder seinen Wohnsitz hat und in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als Betriebsinhaberin oder -inhaber, überwiegend in dem Betrieb als mithelfende Familienangehörige oder -angehöriger oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten

nicht erfaßt,

2. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
3. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,
4. über deren in Hessen gelegene Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet ist.

(3) Wählbar sind die Wahlberechtigten; nicht wählbar ist, wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(4) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit das Mandat.

(5) Die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde darf der mit der Vorbereitung der Agrarwahlen befaßten Stelle auf Anfrage die aktuell bestehenden Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlüsse im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 übermitteln.

#### § 7

#### Wahlanfechtung

Gegen die Gültigkeit der Wahl können die Wahlberechtigten des Wahlbezirks innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft erheben.

## Dritter Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 8

#### Änderung des Landesamtsgesetzes

Dem Art. 2 § 1 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft ist landwirtschaftliche Mittelbehörde.“

#### § 9

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1996 (GVBl. I S. 302), wird mit Ausnahme von § 1 aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-20

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 800-7

## § 10

## Inkrafttreten

Die Neuregelungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Auf-

gabenbereiche der Ausschüsse finden erst für die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu zu bildenden Ausschüsse Anwendung. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes\*)  
Vom 10. Juli 1997**

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer, der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer.“

3. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.“

4. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wenn zur Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung nach § 25 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

\*) Ändert GVBl. II 71-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Neuorganisation  
der hessischen Umweltverwaltung**

**Vom 15. Juli 1997**

**Übersicht**

- Artikel 1 Gesetz über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien
- Artikel 2 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft
- Artikel 4 Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandverhütungsschau
- Artikel 6 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
- Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Röntgenverordnung
- Artikel 9 Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz
- Artikel 13 Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen
- Artikel 14 Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen
- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes
- Artikel 16 Änderung der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst
- Artikel 17 Änderung der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts für Schacht- und Schrägförderanlagen
- Artikel 18 Änderung der Tiefbohrverordnung
- Artikel 19 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz
- Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben
- Artikel 23 Änderung des Markscheidergesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen
- Artikel 25 Änderung der Elektro-Bergverordnung
- Artikel 26 Änderung der Seismik-Bergverordnung
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr
- Artikel 28 Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen

- Artikel 31 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz
- Artikel 32 Änderung des Hessischen Wassergesetzes
- Artikel 33 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
- Artikel 34 Änderung der Rohwasseruntersuchungsverordnung
- Artikel 35 Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung
- Artikel 36 Änderung der Anlagenverordnung
- Artikel 37 Änderung der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen
- Artikel 38 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 39 Änderung der Deponieeigenkontroll-Verordnung
- Artikel 40 Änderung des Hessischen Altlastengesetzes
- Artikel 41 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz
- Artikel 42 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Artikel 43 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz
- Artikel 44 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Artikel 45 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung
- Artikel 46 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- Artikel 47 Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung
- Artikel 48 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung
- Artikel 49 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz
- Artikel 50 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Artikel 51 Übergangs- und Schlußvorschriften
- Artikel 52 Inkrafttreten

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

### Gesetz über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

#### § 1

##### Eingliederung

- (1) Es werden eingegliedert
1. die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz in Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden, die Wasserwirtschaftsämler in Darmstadt, Friedberg, Hanau und Wiesbaden sowie das Hessische Oberbergamt in das Regierungspräsidium in Darmstadt,
  2. das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Marburg, die Wasserwirtschaftsämler in Dillenburg und Marburg sowie das Bergamt Weilburg in das Regierungspräsidium in Gießen,
  3. das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel, die Wasserwirtschaftsämler in Fulda und Kassel sowie die Bergämter Bad Hersfeld und Kassel in das Regierungspräsidium in Kassel.
- (2) Soweit den Regierungspräsidien der Vollzug von Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften auf den Gebieten des Bergwesens, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Altlastenrechts, des Chemikalien- und Gentechnikrechts sowie des Immissions- und Strahlenschutzrechts obliegt, handeln sie unter Verwendung der Zusatzbezeichnung „Abteilung Staatliches Umweltamt“ nebst Ortsangabe des jeweiligen Dienstsitzes.

#### § 2

##### Versetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten Landesbedienstete der in § 1 Abs. 1 genannten Ämter als zu dem dort jeweils zugeordneten Regierungspräsidium versetzt.

#### § 3

##### Dienst- und Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien liegt in den Fällen des § 1 Abs. 2 bei dem für die dort genannten Verwaltungsaufgaben zuständigen Ministerium. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Bediensteten ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, oberste Dienstbehörde

<sup>1)</sup> GVBl. II 800-43

ist das fachaufsichtsführende Ministerium. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie alle Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt unterstehen der obersten Dienstaufsicht des für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministeriums, die einvernehmlich mit dem fachaufsichtsführenden Ministerium auszuüben ist.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In Art. 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird das Wort „oberbergamtlich“ durch das Wort „bergbehördlich“ ersetzt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

In § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 15. März 1996 (GVBl. I S. 114) werden die Worte „an den Bergämtern“ durch die Worte „bei den Bergbehörden“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>4)</sup>

##### Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 104 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), wird das Wort „oberbergamtlich“ durch das Wort „bergbehördlich“ ersetzt.

#### Artikel 5<sup>3)</sup>

##### Änderung der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandverhütungsschau

Die Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 9. Februar 1984 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes ist vor der Brandverhütungsschau das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, in Angelegenheiten des Immissions- und Strahlenschutzes

das Regierungspräsidium zu benachrichtigen. Diese Behörden sind auf ihr Verlangen an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidiums“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>5)</sup>

##### Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. August 1963 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1979 (GVBl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f werden die Worte „das Oberbergamt,“ gestrichen.

2. In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Bergämter“ durch das Wort „Bergbehörden“ ersetzt.

#### Artikel 7<sup>6)</sup>

##### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1 und 2, § 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 werden die Worte „das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit“ durch die Worte „das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Nach den Worten „vorbehaltlich des § 3“ werden die Worte „das Regierungspräsidium; bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. auf Betriebsgeländen sowie auf nicht öffentlichen

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 210-15  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 24-31  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 250-1  
<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 312-8  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 314-4  
<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 351-35

Straßen, Wegen und Plätzen, für die keine Aufsicht nach § 3 besteht, das Regierungspräsidium; soweit es sich um Grundstücke handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde,“.

cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. im Luftverkehr das Regierungspräsidium.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. In § 7 werden Nr. 2 und 3 durch folgende Nr. 2 ersetzt:

„2. im übrigen das Regierungspräsidium; soweit sich der Umgang oder die Lagerung, Bearbeitung und Beseitigung auf einen Betrieb erstrecken, der der Bergaufsicht unterliegt, als Bergbehörde.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zuständige Behörde für Genehmigungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Regierungspräsidium, für die Regierungsbezirke Gießen und Kassel das Regierungspräsidium in Gießen.“

6. In § 9 Abs. 2 werden Nr. 2 und 3 durch folgende Nr. 2 ersetzt:

„2. im übrigen das Regierungspräsidium; wenn die Anlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb betrieben werden soll, als Bergbehörde.“

7. In § 10 werden die Worte „das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Der Regierungspräsident“ werden durch die Worte „Das Regierungspräsidium“ ersetzt.

b) Nr. 1 wird aufgehoben; Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.

9. Nach § 11 wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zuständige Behörde für die Bauartzulassung (Zulassungsbehörde) nach § 22 und § 23 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zuständige Behörde für die Bestimmung der Meßstellen im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (Personendosismeßstellen) ist das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium. Zuständige Behörde für die Bestimmung der Meßstellen im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (Inkorporationsmeßstellen) ist

1. für außerbetriebliche Meßstellen zur Messung der Körperaktivität oder der Aktivität von Ausscheidungen das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium,
2. für innerbetriebliche Meßstellen zur Messung der Körperaktivität oder der Aktivität von Ausscheidungen die nach § 7 zuständige Genehmigungsbehörde.

Zuständige Behörde im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung ist die nach § 7 zuständige Genehmigungsbehörde.“

#### Artikel 8<sup>o</sup>)

##### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit“ durch die Worte „auf diesem Gebiet zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

#### Artikel 9<sup>o</sup>)

##### Änderung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

In § 1 Abs. 2 der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die

<sup>o</sup>) Ändert GVBl. II 351-36

<sup>o</sup>) Ändert GVBl. II 42-35

Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 13. Februar 1976 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1979 (GVBl. I S. 63), werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 10<sup>10)</sup>

##### Änderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung

Die Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg.Bl. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort „Oberen“ gestrichen.
2. In § 16 Nr. 4 Abs. 2 werden die Worte „der Bergmeisterei“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 11<sup>11)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der Überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der Überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1993 (GVBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den Bereich des Bergwesens anzuwenden sind, tritt die Bergbehörde an die Stelle des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.“

#### Artikel 12<sup>12)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz

In § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz vom 14. Juli 1993 (GVBl. I S. 333) werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 13<sup>13)</sup>

##### Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. No-

vember 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Abs. 2 werden die Worte „des Oberbergamts“ durch die Worte „des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
2. In § 112 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Bergamt“ durch die Worte „in der Bergbehörde“ ersetzt.
3. § 187 erhält folgende Fassung:

#### „§ 187

Bergbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Bergbehörde ist das für das Bergrecht und die Angelegenheiten des Bergbaus zuständige Ministerium.“

4. § 188 wird aufgehoben.
5. § 189 wird wie folgt geändert:
  1. Abs. 1 wird aufgehoben.
  2. In Abs. 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bergbehörden“ ersetzt und die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen.
6. § 190 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der oberen Bergbehörde obliegt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Bergbehörden.“
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Das Oberbergamt“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
7. In § 207 Abs. 4 werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
8. § 235 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Oberbergamts“ durch die Worte „des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „dem Oberbergamt“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
9. In § 235 c Abs. 1 und § 235 e werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
10. In § 235 d Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Oberbergamt“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 511-2  
<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 511-21  
<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 512-80  
<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 53-14



**Artikel 14<sup>14)</sup>****Änderung der Allgemeinen  
Bergverordnung für das Land Hessen**

Die Allgemeine Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1992 (StAnz. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 4, § 52 Abs. 4 Satz 3, § 63 Abs. 4 Satz 4, § 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 3, § 72 Abs. 7 Satz 1, § 77 Abs. 2 Satz 3, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 80 Abs. 5 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 4, § 94 Abs. 1, § 108 Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 3, § 113 Satz 5, § 122 Abs. 3, § 124 Abs. 4 Satz 3, § 127 Abs. 3 Satz 2, § 129 Abs. 2 Satz 3, § 143 Abs. 2 Satz 2, § 144 Abs. 2 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2, § 153 Abs. 2, § 156 Satz 2, § 158 Satz 1, § 168 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 5 Satz 4, § 192 Abs. 3, § 194 Abs. 1 Satz 2, § 197 Abs. 2 Satz 3 und § 215 Abs. 1 werden die Worte „das Bergamt“ und in § 69 Abs. 1 Satz 1 die Worte „das Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
2. In § 14, § 29 Abs. 7 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 3, § 70 Abs. 4 Satz 2, § 72 Abs. 2 Satz 2, § 128 Abs. 3 Satz 5, § 140 Satz 2, § 164 Abs. 3, § 165 Abs. 4 Satz 2 und § 201 Satz 4 werden die Worte „Das Bergamt“ durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 werden die Worte „das Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
4. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Das Oberbergamt“ durch die Worte „Die obere Bergbehörde“ ersetzt.
5. In § 63 Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 1 Satz 2, § 151 Abs. 2 Satz 1 und § 195 Abs. 1 werden die Worte „vom Bergamt“ jeweils durch die Worte „von der Bergbehörde“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1, § 28 Satz 1, § 52a Abs. 5 und § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „von der Bergbehörde“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 38 Abs. 5 Satz 3, § 61 Abs. 1 Satz 2, § 67 Abs. 2, § 111 Abs. 1, § 128 Abs. 3 Satz 4, § 148 Abs. 2 Satz 2, § 155 Abs. 3 Satz 2, § 165 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2 und § 181 Abs. 2 werden die Worte „dem Bergamt“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
8. In § 160 Abs. 2 werden die Worte „dem Oberbergamt“ durch die Worte „der oberen Bergbehörde“ ersetzt.

9. In § 34 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 2, § 49 Abs. 2 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 91 Abs. 1 Nr. 4, § 124 Abs. 2, § 128 Abs. 4, § 189 Abs. 1 Satz 1 und § 214 werden die Worte „des Bergamts“, in § 52a Abs. 2 Satz 1 die Worte „des Oberbergamtes“ und in § 72 Abs. 5 Satz 1, § 74 Abs. 13, § 166, § 203 Abs. 2 und § 215 Abs. 2 die Worte „des Oberbergamts“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
10. In § 145 werden die Worte „einem Oberbergamt“ durch die Worte „der oberen Bergbehörde oder einer Bergbehörde eines anderen Bundeslandes“ ersetzt.
11. § 217 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Bergbehörde kann über die vorgesehenen Ausnahmegewilligungen hinaus in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Sicherheit in anderer Weise Rechnung getragen ist.“

**Artikel 15<sup>15)</sup>****Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 10 des Lagerstättengesetzes**

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 682) werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

**Artikel 16<sup>16)</sup>****Änderung der Bergverordnung des  
Hessischen Oberbergamts über den  
arbeitssicherheitslichen und den  
betriebsärztlichen Dienst**

Die Bergverordnung des Hessischen Oberbergamts über den arbeitssicherheitslichen und den betriebsärztlichen Dienst vom 7. Oktober 1974 (StAnz. S. 1890), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1983 (StAnz. S. 1255), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Hessischen Oberbergamts“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 werden die Worte „vom Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „vom Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Das Bergamt“ durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt.
4. In § 12 und § 18 Nr. 9 werden die Worte „dem Bergamt“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
5. In § 18 Nr. 3 und 7 werden die Worte „des Bergamts“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 53-36

<sup>15)</sup> Ändert GVBl. II 53-39

<sup>16)</sup> Ändert GVBl. II 53-40

**Artikel 17<sup>1)</sup>****Änderung der Bergverordnung  
des Hessischen Oberbergamtes für  
Schacht- und Schrägförderanlagen**

Die Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 1. August 1977 (StAnz. S. 1696, 1852, 2197), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Hessischen Oberbergamtes“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Oberbergamts“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Worte „vom Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „von der oberen Bergbehörde“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 2, § 17 Abs. 2 und § 38 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „vom Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „vom Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Das Oberbergamt“ durch die Worte „Die obere Bergbehörde“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 55 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte „das Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 7 Satz 3, § 31 Abs. 7 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 3 werden die Worte „dem Bergamt“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 6, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 52 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 4 Satz 2, § 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2 und § 71 Satz 1 Nr. 38 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 5 werden die Worte „vom Bergamt“ durch die Worte „von der Bergbehörde“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Dem Bergamt“ jeweils durch die Worte „Der Bergbehörde“ ersetzt.
11. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „des Bergamts“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
12. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „Das Oberbergamt“ und in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 13 Satz 2 die Worte „Das Bergamt“ jeweils durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt.

**Artikel 18<sup>2)</sup>****Änderung der Tiefbohrverordnung**

Die Tiefbohrverordnung vom 3. August 1981 (StAnz. S. 1696, 1983 S. 1282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1992 (StAnz. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Hessischen Oberbergamtes“ gestrichen.
2. In § 7, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 2 Satz 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 3, § 89 Abs. 6 Satz 3, § 104 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, § 115 Abs. 2, § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 135 Abs. 1 Satz 2, § 150 Abs. 2 Satz 3 und § 161 Satz 1 Nr. 100, 118 und 127 werden die Worte „dem Bergamt“ und in § 39 Abs. 2 Satz 1 und § 119 die Worte „des Oberbergamts“ jeweils durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3, § 70 Abs. 3 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 123 Abs. 2 Satz 1, § 137 Abs. 6, § 150 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 und 2 werden die Worte „vom Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „vom Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
4. In § 100 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
5. In § 157 Satz 1 werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
6. In § 105 Abs. 3, § 116 Abs. 2 Satz 4 und § 159 Abs. 2 werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
7. In § 141 Abs. 2 werden die Worte „Das Bergamt“ und in § 159 Abs. 1 die Worte „Das Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt.
8. In § 157 Satz 2 werden die Worte „des Oberbergamtes“ durch die Worte „des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
9. In § 161 Satz 1 Nr. 122 werden die Worte „beim Bergamt“ durch die Worte „bei der Bergbehörde“ ersetzt.

**Artikel 19<sup>3)</sup>****Änderung der Verordnung zur  
Übertragung von Ermächtigungen nach  
dem Bundesberggesetz**

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Die Befugnisse der Landesregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 und § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 53-41

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 53-45

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 53-46

und von Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 und 66 des Bundesberggesetzes werden auf die für das Bergrecht und die Angelegenheiten des Bergbaus zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister übertragen."

2. § 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 20<sup>20)</sup>

##### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Minister für Umwelt und Energie“ durch die Worte „das für das Bergrecht und Angelegenheiten des Bergbaus zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7, der Bewilligung nach § 8 und die Verleihung des Bergwerkseigentums nach § 9,
2. die Zustimmung nach § 22 Abs. 1,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 1,
4. die Genehmigung und die Erteilung eines Zeugnisses nach § 23,
5. die Vereinigung, Teilung und den Austausch von Bergwerkseigentum nach den §§ 26 bis 29,
6. die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2,
7. die Durchführung des Zuleitungsverfahrens nach den §§ 35 bis 38,
8. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über Markscheider und über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten nach § 69 Abs. 3 und §§ 70 und 71,
9. die Anlegung und Führung des Berechtsamsbuches und der Berechtsamskarte nach § 75,
10. Entscheidungen und Maßnahmen in bezug auf Messungen sowie die Entgegennahme der Meßergebnisse nach § 125 Abs. 1,
11. die Entgegennahme von Anzeigen sowie Entscheidungen und Maßnahmen in bezug auf alte

Rechte und Verträge nach den §§ 149 bis 162,

12. die Bekanntgabe nach § 164 Abs. 2 Satz 3

des Bundesberggesetzes ist das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde, soweit sich nicht aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 9 etwas anderes ergibt, und für

13. Entscheidungen nach den §§ 40 bis 43, 45, § 47 Abs. 4 und § 109 Abs. 4,

14. die Durchführung des Grundabtretungsverfahrens nach den §§ 77 bis 106

des Bundesberggesetzes die Bergbehörde."

c) In Abs. 3, 4 und 5 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. In § 2 werden die Worte „Der Minister für Umwelt und Energie“ durch die Worte „Die für das Bergrecht und die Angelegenheiten des Bergbaus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.

#### Artikel 21<sup>21)</sup>

##### Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1996 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 und in den §§ 2, 4, 5 und 6 werden die Worte „das Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.

2. In den §§ 3 und 7 werden die Worte „das Oberbergamt“ und in § 1 Nr. 2 und in den §§ 3 und 5 bis 7 die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 22<sup>22)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 15. Oktober 1986 (GVBl. I S. 289), zuletzt geändert durch

<sup>20)</sup> Ändert GVBl. II 53-47

<sup>21)</sup> Ändert GVBl. II 53-49

<sup>22)</sup> Ändert GVBl. II 53-50

Verordnung vom 2. Februar 1996 (GVBl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beim Hessischen Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Das Hessische Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „dem Hessischen Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „des Hessischen Oberbergamtes“ durch die Worte „des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Hessische Oberbergamt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 23<sup>23)</sup>

##### Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1, 4 Satz 2, § 5 und § 8 Abs. 3 werden die Worte „das Hessische Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 7 werden die Worte „beim Hessischen Oberbergamt“ jeweils durch die Worte „beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 24<sup>24)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen

In § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 176) werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 25<sup>25)</sup>

##### Änderung der Elektro-Bergverordnung

Die Elektro-Bergverordnung vom 17. März 1992 (StAnz. S. 883) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Hessischen Oberbergamtes“ gestrichen.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „vom Oberbergamt“ durch die Worte „vom Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 3 werden die Worte „dem Bergamt“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
4. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Oberbergamt“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Das Oberbergamt“ durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 26<sup>26)</sup>

##### Änderung der Seismik-Bergverordnung

Die Seismik-Bergverordnung vom 1. September 1986 (StAnz. S. 1788) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Hessischen Oberbergamtes“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Oberbergamt“ durch die Worte „vom Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Bergamts“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
5. In § 23 werden die Worte „Das Oberbergamt“ durch die Worte „Die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 27<sup>27)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr

In § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 26. Januar 1988 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

<sup>23)</sup> Ändert GVBl. II 53-51  
<sup>24)</sup> Ändert GVBl. II 53-52  
<sup>25)</sup> Ändert GVBl. II 53-53  
<sup>26)</sup> Ändert GVBl. II 53-54  
<sup>27)</sup> Ändert GVBl. II 61-40

**Artikel 28<sup>28)</sup>****Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser**

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 und Nr. 2 werden durch folgende Nr. 1 ersetzt:
    - „1. das Regierungspräsidium für Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe als Bergbehörde.“
  - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

**Artikel 29<sup>29)</sup>****Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde“ ersetzt.
2. § 3 erhält nach dem Wort „ist“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium in Darmstadt, in den Fällen des § 43 Abs. 3, 4 und 6 für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde.“
3. § 5 erhält nach dem Wort „ist“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „im Fall der Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10 das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Worte „das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt“ durch die Worte „das Regierungspräsidium in Darmstadt“ ersetzt.

**Artikel 30<sup>30)</sup>****Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu

seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Juni 1995 (GVBl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 4 Abs. 1 und den §§ 5 und 8 Abs. 3 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ und die Worte „Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main“ jeweils durch die Worte „Regierungspräsidium in Darmstadt“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „des Bergamtes“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 erhalten nach dem Wort „ist“ jeweils folgende Fassung: „das Regierungspräsidium in Darmstadt; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde.“
4. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main“ durch die Worte „Regierungspräsidium in Darmstadt“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „des Bergamtes“ durch die Worte „der Bergbehörde“ ersetzt.

**Artikel 31<sup>31)</sup>****Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidium in Gießen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Diese Behörde ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Gentechnikgesetzes.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 3 bis 5.

**Artikel 32<sup>32)</sup>****Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz

<sup>28)</sup> Ändert GVBl. II 61-46

<sup>29)</sup> Ändert GVBl. II 801-6

<sup>30)</sup> Ändert GVBl. II 801-7

<sup>31)</sup> Ändert GVBl. II 801-8

<sup>32)</sup> Ändert GVBl. II 85-7

vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser, das Stoffe enthält, die durch diese Anforderungen begrenzt sind, in öffentliche Abwasseranlagen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „gefährlicher Stoffe“ werden ersetzt durch die Worte „von Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,“.

bb) Die Worte „ein baurechtliches Prüfzeichen“ werden ersetzt durch die Worte „eine allgemeine baurechtliche Zulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen“.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gefährlicher Stoffe“ ersetzt durch die Worte „von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,“.

1 a. In § 16 werden die Worte „und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes“ durch die Worte „und der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 97 dieses Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 3 Satz 1 und § 38 Abs. 2 werden die Worte „technischen Fachbehörde“ durch die Worte „oberen Wasserbehörde“ ersetzt.

3. In § 47 Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Oberbergamt“ durch die Worte „unter Beachtung der bergbehördlichen Belange“ ersetzt.

4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 57 Abs. 2 werden die Worte „dem Wasserwirtschaftsamt“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

5. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der technischen Fachbehörden“ und das vorangestellte Komma gestrichen.

5a. § 78 wird aufgehoben.

6. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaftsämtern“ durch die Worte „unteren Wasserbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den wasserwirtschaftlichen Landesdienst“ durch die Worte „die zuständigen Behörden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Wasserwirtschaftsamtes“ gestrichen und die Worte „Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.

7. In § 81 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Das Wasserwirtschaftsamt“ durch die Worte „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt und die Worte „in den Landkreisen Groß-Gerau und Bergstraße“ gestrichen.

8. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der für die Wasserwirtschaft zuständige Minister“ durch die Worte „das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik“ durch die Worte „das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 3 auf die Landkreise zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Sie kann dabei auch die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Verwaltungsstufen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verändern. In diesen Fällen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.“

9. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „die Erteilung von Bewilligungen, gehobenen Erlaubnissen und“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „sowie die Zulassung von Ausnahmen zu diesen Bestimmungen“ gestrichen.

cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Die Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und die Erteilung von Befreiungen nach § 71 Abs. 1 in Überschwemmungsgebieten, soweit es die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen betrifft, sowie für alle Vorhaben, für die eine sonstige behördliche Zustimmung oder Zulassung durch das Regierungspräsidium erforderlich ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Eine Übertragung ist darüber hinaus zulässig“ durch die Worte „Die oberste Wasserbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen“ ersetzt.

10. § 95 erhält folgende Fassung:

#### „§ 95

Zuständigkeit bei der Gewinnung von Bodenschätzen und in der Flurbereinigung

(1) Entsteht ein Gewässer durch die Gewinnung von Bodenschätzen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist für die Planfeststellung oder Plangenehmigung das Regierungspräsidium zugleich als Bergbehörde zuständig.

(2) Erfolgt ein Gewässerausbau im Rahmen der Flurbereinigung, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde über die Plangenehmigung.“

11. § 96 wird aufgehoben

11 a. § 97 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat die für überörtlich bedeutsame Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen quantitativen und qualitativen Gewässerdaten mit geeigneten Meß-

Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zu erfassen, zu sammeln, fortzuschreiben und fallweise zu veröffentlichen sowie Grundsätze zur Erfassung und Bewertung der Anlagen und des Gewässerzustandes aufzustellen.“

12. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Wasserwirtschaftsämter“ und das darauffolgende Komma gestrichen.

b) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes“ durch die Worte „nach § 97 Satz 1 dieses Gesetzes“ ersetzt.

12 a. In § 120 Abs. 3, erster Halbsatz, werden die Worte „obere Wasserbehörde“ durch die Worte „für den Vollzug der verletzen Vorschrift zuständige Behörde“ ersetzt.

13. In § 123 Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Oberbergamt“ durch die Worte „unter Beachtung der bergbehördlichen Belange“ ersetzt.

### Artikel 33<sup>33)</sup>

#### Änderung

#### des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (GVBl. I S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden die Worte „die Wasserwirtschaftsämter und“ gestrichen.

2. In § 19 Abs. 3, erster Halbsatz, werden die Worte „obere Wasserbehörde“ durch die Worte „für den Vollzug der verletzen Vorschrift zuständige Behörde“ ersetzt.

### Artikel 34<sup>34)</sup>

#### Änderung der

#### Rohwasseruntersuchungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Rohwasseruntersuchungsverordnung vom 19. Mai 1991 (GVBl. I S. 200) werden die Worte „dem Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt durch die Worte „der Wasserbehörde“.

### Artikel 35<sup>35)</sup>

#### Änderung der

#### Abwassereigenkontrollverordnung

Die Abwassereigenkontrollverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) wird wie folgt geändert:

<sup>33)</sup> Ändert GVBl. II 85-24

<sup>34)</sup> Ändert GVBl. II 85-33

<sup>35)</sup> Ändert GVBl. II 85-40

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem Wasserwirtschaftsamt“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
2. In § 9 Satz 1 werden die Worte „dem Wasserwirtschaftsamt und“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen“ ersetzt.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.4 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „In dem Eigenkontrollbericht ist der Fortschritt der Inspektion bis zu deren Abschluß darzustellen.“
  - b) In Nr. 2.4 Satz 2 werden die Worte „oder der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

#### Artikel 36<sup>36)</sup>

##### Änderung der Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Über Bauartzulassungen entscheidet die oberste Wasserbehörde.“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 und in § 17 wird jeweils das Wort „oberen“ gestrichen.

#### Artikel 37<sup>37)</sup>

##### Änderung der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221) wird die Angabe „§ 96“ ersetzt durch die Angabe „§ 94“.

#### Artikel 38<sup>38)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im FÜNFTEN TEIL werden die Worte „§ 27 Technische Fachbehörden“ gestrichen und die Angaben „§ 28“ und „§ 29“ durch die Angaben „§ 27“ und „§ 28“ ersetzt.
  - b) Im SECHSTEN TEIL werden die Angaben „§ 30“, „§ 31“ und „§ 32“ durch die Angaben „§ 29“, „§ 30“ und „§ 31“ ersetzt.

<sup>36)</sup> Andert GVBl. II 85-42  
<sup>37)</sup> Andert GVBl. II 85-44  
<sup>38)</sup> Andert GVBl. II 89-22  
<sup>39)</sup> Andert GVBl. II 89-15

2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „treten an die Stelle der Regierungspräsidien die Bergbehörden.“ durch die Worte „entscheiden die Regierungspräsidien als Bergbehörde.“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
 

„(4) Für die Entgegennahme von Unterrichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Abfallverbringungs-gesetzes ist das Regierungspräsidium in Darmstadt zuständig.“
3. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ am Halbsatzende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als neue Nr. 2 wird in Satz 1 eingefügt:
 

„2. die Entgegennahme von schriftlichen Ausfertigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Abfallverbringungs-gesetzes und“.
  - c) In Satz 1 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 3.
4. § 27 wird aufgehoben.
5. Die §§ 28 bis 32 werden §§ 27 bis 31.
6. In dem neuen § 28 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt, und es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben nach § 25 Abs. 2 auf die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. In diesen Fällen sollen sich die Weisungen auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst Unternehmerin oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt das Regierungspräsidium die Aufgaben der zuständigen Behörde wahr; das gleiche gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“
7. In dem neuen § 30 werden in Abs. 1 die Bezeichnungen „§§ 29 oder 30 Abs. 3 Satz 3“ durch die Bezeichnungen „§ 28 Satz 1 oder § 29 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

#### Artikel 39<sup>39)</sup>

##### Änderung der Deponieeigenkontroll-Verordnung

In § 4 Abs. 1 der Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 13. März 1992 (GVBl. I S. 112) werden die Worte „und



der technischen Fachbehörde“ gestrichen.

#### Artikel 40<sup>40)</sup>

##### Änderung des Hessischen Altlastengesetzes

Das Hessische Altlastengesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die technischen Fachbehörden,“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 und“ gestrichen.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Als Bergbehörde sind sie auch zuständig für Grundstücke, die der Bergaufsicht unterliegen, und für solche Ablagerungen, die unter Bergaufsicht stattgefunden haben.“
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. In diesen Fällen sollen sich die Weisungen auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt das Regierungspräsidium die Aufgaben der zuständigen Behörde wahr; das gleiche gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“
4. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „bei altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, für die die obere Bergbehörde zuständig ist, das Oberbergamt“ und das ihnen vorangestellte Komma gestrichen.

#### Artikel 41<sup>41)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz vom 24. Juni 1994 (GVBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nach der Angabe „§ 15 Abs. 2“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde“.

2. In den §§ 2 und 3 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 42<sup>42)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „§ 719 a der Reichsversicherungsordnung“ werden durch die Worte „§ 24 des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Die Worte „das Bergamt“ werden durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
2. § 2 erhält nach dem Wort „ist“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde.“
3. In den §§ 3 und 4 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 43<sup>43)</sup>

##### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 304), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

#### Artikel 44<sup>44)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 318), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nach dem Wort „ist“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium; bei Personen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, als Bergbehörde.“

<sup>40)</sup> Ändert GVBl. II 89-18

<sup>41)</sup> Ändert GVBl. II 90-11

<sup>42)</sup> Ändert GVBl. II 91-28

<sup>43)</sup> Ändert GVBl. II 91-30

<sup>44)</sup> Ändert GVBl. II 91-34

2. In § 2 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium“ ersetzt.

#### Artikel 45<sup>65)</sup>

##### Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung

§ 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 9. Juni 1982 (GVBl. I S. 146), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Zuständige Behörde nach der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), ist

1. für die Bewilligung von Ausnahmen von den Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 4 Abs. 1,
2. für die Überprüfung von Maßnahmen des Arbeitgebers nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und
3. für die Anordnung von Änderungen in Arbeitsstätten nach § 56 Abs. 2

außer in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.“

#### Artikel 46<sup>66)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 26. Januar 1981 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde zuständig.“

2. In § 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Für Tagesanlagen des Bergwesens tritt an die Stelle des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Bergbehörde.“

3. § 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 47<sup>67)</sup>

##### Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung

In § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Aufzugsverordnung vom 10. Juli 1990 (GVBl. I S. 409), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), werden die Worte „das

Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 48<sup>68)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung

In § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung vom 29. September 1993 (GVBl. I S. 437) werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 49<sup>69)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 30. Oktober 1978 (GVBl. I S. 677), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „das Bergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) soweit es sich um die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe handelt, bei Anschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 723), das Regierungspräsidium, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, und bei Grubenanschlußbahnen als Bergbehörde, im übrigen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.“

2. In § 2 Nr. 5 Buchst. b und c Nr. 2 und in § 5 werden die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Zulassung nach Nr. 2 sind die bergbehördlichen Belange zu wahren.“

#### Artikel 50<sup>70)</sup>

##### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Spreng-

<sup>65)</sup> Ändert GVBl. II 91-38

<sup>66)</sup> Ändert GVBl. II 922-15

<sup>67)</sup> Ändert GVBl. II 922-17

<sup>68)</sup> Ändert GVBl. II 923-19

<sup>69)</sup> Ändert GVBl. II 924-25

<sup>70)</sup> Ändert GVBl. II 924-26

stoffgesetz vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nach dem Wort „ist“ folgende Fassung: „das Regierungspräsidium; soweit es sich um Lehrgänge zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben und die Beförderung durch Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde.“
2. In § 2 werden die Worte „das Hessische Oberbergamt“ und in den §§ 3 und 5 die Worte „das Bergamt“ jeweils durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 51

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

###### § 1

Übergangsregelung zu Art. 32 Nr. 1

Sind für Abwassereinleitungen Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der vor dem 19. November 1996 geltenden Fassung festgelegt, gelten § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes in der bisherigen Fassung fort, bis für das Abwasser Anforderungen durch eine Rechtsverordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt werden.

###### § 2

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949 (GVBl. S. 60)<sup>51)</sup>,
2. die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und

Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 121)<sup>52)</sup>,

3. die Verordnung über den Sitz und Verwaltungsbezirk der Bergämter vom 23. Dezember 1964 (GVBl. I S. 253), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 358)<sup>53)</sup>,
4. das Gesetz über die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49, 50)<sup>54)</sup>,
5. die Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz vom 19. März 1993 (GVBl. I S. 99)<sup>55)</sup>,
6. die Verordnung über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 2. Mai 1990 (GVBl. I S. 168)<sup>56)</sup>,
7. die Verordnung über die in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft örtlich zuständige technische Fachbehörde für die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen vom 7. November 1990 (GVBl. I S. 606), geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95)<sup>57)</sup>.

###### § 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen und Anordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### Artikel 52

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Soweit Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Anordnungen ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie  
und Gesundheit

Nimsch

<sup>51)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-11

<sup>52)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-20

<sup>53)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-32

<sup>54)</sup> Hebt auf GVBl. II 800-36

<sup>55)</sup> Hebt auf GVBl. II 800-37

<sup>56)</sup> Hebt auf GVBl. II 89-8

<sup>57)</sup> Hebt auf GVBl. II 89-11

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)\***

Vom 22. Mai 1997

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 25. März 1997 (GVBl. I S. 51) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 155) in der seit 2. April 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 22. Mai 1997

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

\*1 GVBl II 85-24

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)  
in der Fassung vom 22. Mai 1997**

ERSTER TEIL

**Abgabepflicht, Umlage der Abgabe**

- § 1 Abgabepflicht für Dritte
- § 2 Abwälzbarkeit der Abgabe
- § 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

**Bewertungsgrundlagen**

- § 4 Nachklärteiche
- § 5 Vorbelastung
- § 6 Niederschlagswasser

DRITTER TEIL

**Ermittlung der Schädlichkeit**

- § 7 Ermittlung auf Grund des Bescheides
- § 8 Vorlage von Daten und Unterlagen
- § 9 Pauschalierung bei Kleineinleitungen

VIERTER TEIL

**Zuständigkeit, Festsetzung,  
Erhebung, Überwachung**

- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist
- § 12 Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung
- § 13 Erhebung der Abgabe

§ 14 Überwachung

- § 15 Anwendung von Verfahrensvorschriften

FÜNFTER TEIL

**Verwendung der Abgabe**

- § 16 Zweckbindung
- § 17 Vergabegrundsätze
- § 18 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

**Bußgeldvorschriften,  
Einschränkung von Grundrechten,  
Inkrafttreten**

- § 19 Bußgeldvorschriften
- § 20 Einschränkung von Grundrechten
- § 21 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

**Abgabepflicht, Umlage der Abgabe**

§ 1

Abgabepflicht für Dritte  
(zu § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)

Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, außer für eigene Einleitungen, anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

## § 2

Abwälzbarkeit der Abgabe  
(zu § 9 Abs. 1 und 2  
Abwasserabgabengesetz)

## (1) Die Gemeinden wälzen

1. die ihnen für eigene Einleitungen entstehenden,
2. die ihnen nach § 1 anstelle von Abwassereinleitern entstehenden,
3. die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf sie umgelegten

Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung ab. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 oder 6 Abwasserabgabengesetz, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

## § 3

Ausnahme von der Abgabepflicht  
(zu § 10 Abs. 2 bis 4  
Abwasserabgabengesetz)

(1) Die obere Wasserbehörde kann das Einleiten von Abwasser in Unterschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, auf Antrag von der Abgabepflicht widerruflich befreien, wenn das Einleiten in den Untergrund wegen des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

## ZWEITER TEIL

## Bewertungsgrundlagen

## § 4

Nachklärteiche  
(zu § 3 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz)

Wird ein Gewässer oder ein Gewässer-  
teil als Nachklärteich zur Abwasserbe-

handlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klär-  
technisch unmittelbar zugeordnet, bleibt  
auf Antrag des Abgabepflichtigen die  
Zahl der Schadeinheiten insoweit außer  
Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wir-  
kungsgrad der zur Nachklärung errichte-  
ten und betriebenen Einrichtungen ver-  
mindert wird. Der Umfang der Vermin-  
derung wird von der Wasserbehörde ge-  
schätzt. Der Wirkungsgrad der Nach-  
klärung ist frühestens für das der An-  
tragstellung folgende Veranlagungsjahr  
zu berücksichtigen.

## § 5

Vorbelastung  
(zu § 4 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz)

Die Wasserbehörden können für Ge-  
wässer oder Teile von Gewässern durch  
Rechtsverordnung mittlere Konzentratio-  
nen von Schadstoffen oder Schadstoff-  
gruppen und einen mittleren Verdün-  
nungsfaktor festlegen, die nach § 4 Abs. 3  
Abwasserabgabengesetz bei der Berech-  
nung der Vorbelastung zugrunde zu le-  
gen sind. Die mittleren Konzentrationen  
und der mittlere Verdünnungsfaktor sind  
auf der Grundlage von Gewässergüte-  
untersuchungen und unter Berücksich-  
tigung zu erwartender Veränderungen  
der Gewässer für einen Zeitraum festzule-  
gen, der in der Regel fünf Jahre nicht un-  
terschreiten soll. Die Vorbelastung ist  
frühestens für das der Antragstellung fol-  
gende Veranlagungsjahr zu berücksichti-  
gen.

## § 6

Niederschlagswasser  
(zu § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Einleitung von Niederschlags-  
wasser ist auf Antrag abgabefrei, wenn  
die Abwasseranlage den jeweils in Be-  
tracht kommenden Regeln der Technik  
entspricht und ordnungsgemäß betrieben  
wird.

(2) Die Abgabepflicht entsteht auf An-  
trag des Einleiters nicht für die Dauer von  
drei Jahren vor der vorgesehenen Inbe-  
triebnahme von Abwasseranlagen, die  
den jeweils in Betracht kommenden Re-  
geln der Technik entsprechen. Der maß-  
gebliche Dreijahreszeitraum wird nach  
der Inbetriebnahme festgestellt. Werden  
die Anlagen nicht in Betrieb genommen,  
die jeweils in Betracht kommenden Re-  
geln der Technik nach der Inbetrieb-  
nahme nicht eingehalten oder ist die  
Abgabepflicht für den davor liegenden  
Zeitraum nach Satz 1 nicht entstanden,  
entsteht die Abgabepflicht rückwirkend.  
Die rückwirkend erhobene Abgabe ist  
von Beginn der Rückwirkung an entspre-  
chend § 238 der Abgabenordnung zu  
verzinsen. Ist die Abgabe für den Dreijah-  
reszeitraum bereits ganz oder teilweise  
gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rück-  
zahlungsanspruch ist nicht zu verzinsen.

## DRITTER TEIL

**Ermittlung der Schädlichkeit**

## § 7

Ermittlung auf Grund des Bescheides  
(zu § 4 Abs. 1, 2 und 5;  
§ 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Sie ist alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat auf Anforderung der Wasserbehörde die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Meßergebnissen mitzuteilen.

(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes.

## § 8

Vorlage von Daten und Unterlagen  
(zu § 11 Abwasserabgabengesetz)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Berechnung der Schadeinheiten durch den Abgabepflichtigen oder eine Schätzung vorgesehen, hat der Abgabepflichtige die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

(2) Erklärungen und erforderliche Angaben nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben.

(3) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen abzugeben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

## § 9

Pauschalierung bei Kleineinleitungen  
(zu § 8 Abwasserabgabengesetz)

Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung muß dabei sichergestellt sein. Ferner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder zur Bodenbehandlung verwendet wird.

## VIERTER TEIL

**Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung**

## § 10

## Zuständigkeit

Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt den nach § 94 Hessisches Wassergesetz zuständigen Wasserbehörden. Sie können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Wasserwirtschaftsämter und die Hessische Landesanstalt für Umwelt beteiligen. § 94 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz gilt für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend.

## § 11

Festsetzung der Abgabe,  
Festsetzungsfrist

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich nach Ablauf des Veranlagungsjahres von Amts wegen festgesetzt.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Falle des § 8 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen worden ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt die Frist nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme.

## § 12

## Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

(1) Die Abgabe wird drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Auf die Abgabe sind Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

## § 13

## Erhebung der Abgabe

Die Abgabe wird von der für die Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständigen Staatskasse erhoben.

## § 14

## Überwachung

Die Wasserbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. Sie kön-

nen hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Der Abgabepflichtige hat die Überwachung zu dulden. Er hat insbesondere zur Prüfung, ob die für die Abwasserabgabe maßgeblichen Werte eingehalten werden,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit und
2. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die unmittelbar an Betriebsgrundstücke und -räume nach Nr. 1 angrenzen, wenn sie nicht zum befriedeten Besitztum gehören,

zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 15

##### Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit im Abwasserabgabengesetz oder in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) und der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645).

(2) Für die Stundung und den Erlaß von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten § 222 und § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung entsprechend. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Abwasserabgabengesetzes zu beachten ist. An die Stelle der Finanzbehörde tritt die nach § 10 zuständige Wasserbehörde.

(3) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe oder der Vorauszahlung zu zahlen.

#### FÜNFTER TEIL

##### Verwendung der Abgabe

#### § 16

##### Zweckbindung

(zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden nach Abzug der Mittel zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach

§ 18 der Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz entsprechend verwendet. Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, gelten als Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

#### § 17

##### Vergabegrundsätze (zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist im Rahmen seiner Zweckbindung bevorzugt zu verwenden für Maßnahmen

1. an örtlichen und regionalen Schwerpunkten der Gewässersanierung,
2. in sektoralen Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren.

#### § 18

##### Verwaltungsaufwand (zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand ist nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken.

#### SECHSTER TEIL

##### Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

#### § 19

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anforderung der Wasserbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die für eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Berechnung oder Schätzung erforderlichen Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Duldungs-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nach § 14 Satz 3 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Wasserbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abwasserabgabengesetz.

## § 20

## Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 3 Verfassung des Landes Hessen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz, Art. 8 Verfassung des Landes Hessen) werden

nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 21<sup>1)</sup>

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. Dezember 1980



**Verordnung  
über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens  
nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes  
und  
über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte\*)**

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund des § 43 Nr. 11 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, denen als eingetragenen Vereinen oder als Dachverbänden selbständiger eingetragener Vereine mehr als ein Drittel der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehören, werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die jagdliche Ausbildung nach der Jägerprüfungsordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1995 (GVBl. I S. 452),
2. die Ausbildung und Prüfung von Jagdaufsehern,
3. die Durchführung von anerkannten Ausbildungslehrgängen für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten nach § 19 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes,
4. die Mitwirkung an der Erteilung, Veragung und Einziehung des Jagdscheins,
5. die Förderung von Hegemaßnahmen.

(2) Durch die Wahrnehmung der Aufgaben entsteht kein Anspruch auf Kostenerstattung durch das Land Hessen.

§ 2

(1) Die Jagdbeiräte bei den unteren und oberen Jagdbehörden setzen sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern zur Vertretung der Jägerschaft,
2. je einem Mitglied zur Vertretung
  - a) der Landwirtschaft,
  - b) der Forstwirtschaft,
  - c) der Jagdgenossenschaften und privaten Eigenjagdbesitzer,
  - d) des Naturschutzes.

(2) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied muß der Vertretung der Jägerschaft angehören. Die Wahl wird von der Leitung der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirats werden für die Jägerschaft auf Vorschlag

der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 1 Abs. 1, ansonsten auf Vorschlag der beteiligten Verbände für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde bestellt. Solange von den Verbänden nach Aufforderung durch die Jagdbehörde keine Vorschläge gemacht werden, bleibt der Sitz frei. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertretung.

(5) Der Jagdbeirat soll von der Jagdbehörde mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 3

(1) Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Mitglied zur Vertretung
  - a) der obersten Jagdbehörde; ihm obliegt der Vorsitz,
  - b) der Landwirtschaft auf Vorschlag des Hessischen Bauernverbandes,
  - c) der kommunalen und privaten Waldbesitzer auf Vorschlag des Hessischen Waldbesitzerverbandes,
  - d) der Landesforstverwaltung,
  - e) der Jagdgenossenschaften, welches vom Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Benehmen mit den Spitzenverbänden kreisangehöriger Gemeinden vorgeschlagen wird;
2. je zwei Mitgliedern zur Vertretung
  - a) der Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 1 Abs. 1,
  - b) des ehrenamtlichen Naturschutzes auf Vorschlag der in Hessen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände;
3. zwei Mitgliedern, die Jagdberater bei einer oberen Jagdbehörde sind.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates werden von der obersten Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Solange von den Verbänden nach Aufforderung durch die oberste Jagdbehörde keine Vorschläge gemacht werden, bleibt der Sitz frei. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

\*) GVBl. II 87-36

## § 4

Die Mitglieder des Landesjagdbeirates und der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Das Land Hessen erstattet den Mitgliedern für diese Tätigkeit keine Kosten.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1997

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 122. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege
- Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit
- Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Haushaltsgesetz 1997
- Kehr- und Prüfungsordnung
- Sanktionsausschußverordnung
- Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

**A. Bernecker Verlag GmbH**

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Auftra-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.